

THEOLOGISCHE REVUE

121. Jahrgang
– September 2025 –

Kirchliches und staatliches Strafrecht, hg. v. Arnd UHLE / Judith WOLF. – Münster: Aschendorff 2024. (viii) 180 S. (Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, 59), brosch. € 32,90 ISBN: 978-3-402-10588-7

Bis zur Aufdeckung der vielen Fälle von sexuellem Missbrauch in der Kirche etwa ab dem Jahr 2010 führte das kirchliche Strafrecht eine Art Nischendasein und war allenfalls einigen wenigen Experten bekannt. Es galt weithin als praktisch unanwendbar. Seit dieser Zeit fand es stärkere Aufmerksamkeit, rief aber verschiedene Missverständnisse hervor: Einerseits wurde das kirchliche Strafrecht oft auf den Bereich der von Klerikern begangenen Sexualstraftaten reduziert, andererseits wurde mitunter unterstellt, dass die Kirche mit ihrem eigenen Strafrecht der Strafverfolgung durch die staatlichen Behörden in den Arm fallen und für sich Sonderrecht in Anspruch nehmen wolle. Nach einer Reihe von Präzisierungen des kirchlichen Sexualstrafrechts durch Papst Benedikt XVI. hat Papst Franziskus mit der Apostolischen Konstitution *Pascite gregem Dei* vom 23. Mai 2021 das Buchs VI des CIC in seiner Gesamtheit reformiert und so das kirchliche Strafrecht besser anwendbar gemacht. In der staatlichen und kirchlichen Öffentlichkeit ist aber die wichtige Frage nach dem Verhältnis zwischen dem kirchlichen und dem staatlichen Strafrecht geblieben. Insofern lag es nahe, dass diese Frage bei den 59. Essener Gesprächen zum Thema Staat und Kirche thematisiert wurde, die am 11. und 12. März 2024 in der Kath. Akademie „Die Wolfsburg“ in Mühlheim an der Ruhr stattfanden. Die Abhandlungen des vorliegenden Sammelbd.s sind aus den Vorträgen dieser Tagung hervorgegangen. Jedem Beitrag ist eine Zusammenfassung der Leitsätze zum jeweiligen Vortrag beigelegt.

Eröffnet wurde die Tagung mit dem inhaltlich akzentuierten Geleitwort des Essener Bischofs und Gastgebers Dr. Franz-Josef Overbeck sowie mit der überblicksartigen Einführung durch *Arnd Uhle*, Prof. für Öffentliches Recht der Univ. Leipzig, der die Tagung leitete und den Tagungsbd. zusammen mit *Judith Wolf*, der Akademiedirektorin, herausgab. Er lenkt den Blick auch auf einschlägige Sanktionsregelungen der EKD.

Stephan Dusil, Prof. für Bürgerliches Recht, Deutsche Rechtsgeschichte, Juristische Zeitgeschichte und Kirchenrecht an der Univ. Tübingen geht auf die Verflechtung kirchlichen und staatlichen Strafrechts aus historischer Perspektive ein. Er vertritt das Modell der Verflechtung und Entflechtung kirchlichen wie staatlichen Strafrechts, bei dem sich die beiden Systeme erst im Lauf der Zeit entflochten und ausdifferenziert haben, ohne den gegenseitigen Kontakt gänzlich aufzugeben. Durch die im 12. Jh. entstehende Kanonistik erfolgte eine Systematisierung des Strafrechts unter dem Blick der Handlungsfreiheit und so die Schaffung eines Schuldstrafrechts, das seit der frühen Neuzeit auch im weltlichen Recht erkennbar ist. *Sabine Konrad*, Prof.in für Kirchenrecht an der Univ. Innsbruck, die bis dahin noch nicht als Expertin für kirchliches Strafrecht in Erscheinung getreten ist,

will einen Überblick über das kanonische Strafrecht geben, das Besondere an diesem Bereich des kirchlichen Rechts aufzeigen und die Möglichkeiten der kath. Kirche zur Ahndung von Straftaten hervorheben. Dabei versäumt sie es, die Notwendigkeit und die Berechtigung eines eigenen kirchlichen Strafrechts zu begründen und sowohl allgemein als auch Fallbezogen sein Verhältnis zum staatlichen Strafrecht darzulegen. Ihre These, dass das kirchliche Strafrecht v. a. ein Disziplinarrecht für Kleriker und kirchliche Mitarbeitende sei, ist nicht überzeugend. *Christoph Thiele*, Leiter der Rechtsabteilung im Kirchenamt der EKD, zeigt in ev. Perspektive Möglichkeiten und Grenzen des kirchlichen Straf- und Sanktionsrechts auf und stellt fest, dass aus theol. Gründen ein ev. kirchliches Strafrecht nicht existiert. Allerdings wird auch im ev. Rechtsraum Fehlverhalten sanktioniert, etwa mit Lehrbeanstandungsverfahren, der Ausübung von Kirchenzucht, mit Disziplinarverfahren, mit Maßnahmen bei Verstößen gegen die Loyalitätspflichten von Mitarbeitenden sowie mit Maßnahmen gemäß den Richtlinien der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Manfred Bauer, Mitarbeiter in der Disziplinarabteilung des Dikasteriums für die Glaubenslehre, Rom, berichtet über den sexuellen Missbrauch als Bewährungsprobe für das kirchliche Straf- und Sanktionsrecht. Dabei geht er einleitend auch auf die Berechtigung eines eigenen kanonischen Strafrechts und sein Verhältnis zum staatlichen Strafrecht ein. Im Überblick stellt er die Entwicklung der universalkirchlichen Gesetzgebung zum Problem des sexuellen Missbrauchs vor. Unter dem Eindruck der Missbrauchsskandale in den USA und in Irland wurden ab 2001 neue weltkirchlich geltende Normen erlassen, deren Aktualisierung, Verschärfung und Ergänzung insbes. auf Papst Franziskus zurückzuführen ist. Diese müssen sich auf der Ebene der Bischofskonferenzen und der einzelnen Bistümer bewähren. *Alexander Ignor*, apl. Prof. für Strafrecht, Strafprozessrecht, mittelalterliche und neuzeitliche Rechtsgeschichte an der Humboldt-Univ. zu Berlin geht auf das Verhältnis von kirchlichem und staatlichem Strafrecht ein. Im Widerspruch zu Konrad vertritt er, dass das Strafrecht des CIC nicht nur ein Disziplinarrecht für Geistliche und für Mitarbeitende in der kath. Kirche ist. Auffällig ist die starke Täterorientierung des kanonischen Strafrechts, eigenartig der Typus der Tatstrafe. Der mit c. 1311 CIC normierte Strafanspruch der Kirche ist von Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV umfasst und gehört zum Autonomiebereich der Kirchen, der aber den staatlichen Strafanspruch nicht berührt. Allerdings darf nicht der Eindruck eines rechtsfreien Raums entstehen, in dem Normverstöße ungeahndet bleiben. *Martin Heger*, Prof. für Strafrecht, Strafprozessrecht, europäisches Strafrecht und neuere Rechtsgeschichte an der Humboldt-Univ. zu Berlin, fragt nach der Strafbarkeit von religiös motiviertem Verhalten in einem säkularen Rechtsstaat. Dabei betrachtet er – auch anhand von Beispielen – verschiedene Fallgruppen und kommt zu dem Ergebnis, dass in einem säkularen Staat staatliches Recht Vorrang gegenüber religiösen Verpflichtungen genießen muss. Eine schwerwiegende Gewissensentscheidung kann ausnahmsweise zu einer Entschuldigung oder Strafmilderung führen, ebenso ist im Einzelfall eine staatliche Duldung denkbar. *Barbara Rox*, Richterin am OLG Braunschweig, fragt abschließend nach dem Schutz von Religion und Religionsgemeinschaften durch das staatliche Strafrecht. Der elfte Abschnitt des StGB normiert mit den §§ 166–168 StGB vier Tatbestände, von denen aber nur die Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen sowie die Störung der Religionsausübung einen eindeutigen religiösen Bezug haben. Dabei kann sich eine Grundrechtskollision zwischen der Religionsfreiheit der Gläubigen einerseits und der Meinungs- und Kunstfreiheit andererseits ergeben. Freiheitsfähigkeit und Freiheitsbereitschaft der Bürger:innen können mit den Mitteln des Rechts nicht erzwungen werden.

Die Beiträge des Tagungsbd.s *Kirchliches und staatliches Strafrecht* lenken den Blick auf eine Materie, der sowohl aufgrund der Missbrauchsthematik als auch aufgrund einer weiter zunehmenden religiösen Pluralisierung und Säkularisierung besondere Aktualität zukommt. Weil das Thema der Tagung auf die Verhältnisbestimmung beider Rechtssysteme abhebt und zumindest unterschwellig die Frage nach der Legitimität eines eigenen kirchlichen Strafrechts stellt, wird ganz besonders vermisst, dass die auf der Tagung geführten Diskussionen im Tagungsbd. nicht mehr wiedergegeben werden. So stehen die einzelnen Beiträge je für sich und nehmen keinen erkennbaren Bezug aufeinander. Ungeachtet dessen bleibt aber zu hoffen, dass die im Tagungsbd. dokumentierten Beiträge Forschende, Lehrende, Studierende und Praktiker:innen des staatlichen wie auch des kirchlichen Strafrechts zum Blick auf das jeweils andere Rechtssystem, zum gegenseitigen fachkundigen Austausch sowie zum Dialog auf Augenhöhe anstoßen.

Über den Autor:

Heribert Hallermann, Dr., Professor em. für Kirchenrecht der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (heribert.hallermann@t-online.de)